

Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für medizinische Anwendungen gemäß § 17 StrSchG 2020

Sollten für die Tätigkeit mit der Röntgeneinrichtung bautechnische Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sein, ist darüber hinaus ein separater Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung gemäß § 16 StrSchG 2020 zu stellen, sofern eine solche Bewilligung nicht bereits vorliegt.

Bitte das Antragsformular vollständig und leserlich ausfüllen!

(Vor- und Zuname Antragsteller/Antragstellerin = Betreiber/Betreiberin der Röntgeneinrichtung)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, an dem die Röntgeneinrichtung betrieben werden soll)

(Telefonnummer)

(E-Mail)

Bewilligung der Ausübung der Tätigkeit mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung für

- Aufnahmen**
- Durchleuchtungen und Aufnahmen**
- Computertomographien**
- interorale Einzelbildaufnahmen**
- dentale Volumentomographie, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen**
- Knochendensitometrie**
- _____

oder

- einer Röntgen-Vollschutzeinrichtung**

der Type _____

Mit der Tätigkeit der Röntgeneinrichtung soll am _____ begonnen werden.

Bitte geben Sie die notwendigen Informationen an und legen Sie jene Unterlagen bei, welche Umfang und Beschaffenheit der Röntgeneinrichtung sowie die beabsichtigte Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen belegen.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

1) Röntgeneinrichtung:

Sollten Ihnen die erforderlichen Daten der Röntgeneinrichtung nicht genau bekannt sein, ersuchen Sie die Lieferfirma um Hilfe beim Ausfüllen des Antrages.

1.1) Bezeichnung (Type der Röntgeneinrichtung): _____

1.2) Teile der Röntgeneinrichtung:

Komponente	Type	Hersteller
Generator		
Röntgenröhre		
Arbeitsplätze bzw. Untersuchungsgerät/e Falls zutreffend z.B. Aufnahmetisch, Rasterwandgerät, ... Wenn zwei Arbeitsplätze bzw. Untersuchungsgeräte vorgesehen sind, geben sie dies hier an. Wenn Arbeitsplätze in einem weiteren Strahlenanwendungsraum vorgesehen sind, beschreiben sie dies bitte auf einer eigenen Beilage.		

Nennspannung des Generators: Aufnahme _____ kV, Durchleuchtung: _____ kV

Nennspannung der Röntgenröhre: _____ kV

Verwendungszweck:

Bitte beschreiben sie den Verwendungszweck möglichst genau (nicht: „Röntgenaufnahmen“, sondern z.B. „Skelettaufnahmen“, „Periphere Angiographien“, „Durchleuchtungen des MD-Traktes“).

Röhrenbelastung:

Die Röhrenbelastung ist für Zeiten des Hochbetriebes anzugeben. Sollten während des Jahres starke Unterschiede zu erwarten sein, führen Sie diesen Umstand bei Bemerkung an.

maximal beabsichtigte Röhrenbelastung _____ mA.min/Woche

oder: maximale Zahl der Aufnahmen pro Woche _____
durchschnittliche Belichtungsdaten: _____ kV _____ mA _____ sec _____ mAs

bzw. bei Durchleuchtung: maximale Einschaltzeit der Strahlung _____ Stunden/Woche
bei durchschnittlich _____ kV _____ mA.

Bemerkung: _____

Vorgesehene Nutzstrahlenrichtungen:

Wenn die Nutzstrahlung (nahezu) ungeschwächt auf einzelne Trennschichten treffen kann, müssen deren Schutzwerte entsprechend bemessen werden. Geben Sie daher an (Anteil der Röhrenbelastung schätzen), ob dies nie (0 %), selten (10 %), oft (50 %) oder fast immer (100 %) der Fall sein wird bzw. ob die Nutzstrahlung durch Abschirmungen am Untersuchungsgerät so vollständig aufgefangen wird, dass alle Trennschichten nur von Störstrahlung getroffen werden können.

- gegen Fußboden: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung
- gegen Decke: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung
- gegen Wand _____: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung
- gegen Wand _____: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung

Wird die Nutzstrahlung völlig durch geräteseitige Abschirmungen aufgefangen?

- Nein Ja, durch _____
- Im gleichen Raum befindet sich keine andere Röntgeneinrichtung *oder*
- noch eine Röntgeneinrichtung der Type _____

Für weitere Arbeitsplätze bitte die entsprechenden Angaben auf einer Beilage anfügen.

2) Örtliche Verhältnisse:

Legen Sie bitte einen Aufstellungsplan der Röntgeneinrichtung und eine Strahlenschutzbauzeichnung des Strahlenanwendungsraumes bei (sofern vorhanden; siehe Erläuterungen Seite 8).

2.1) Standort des Strahlenanwendungsraumes:

_____	_____
(Postleitzahl)	(Ort)
_____	_____
(Straße, Hausnummer)	(Bauteil oder Abteilung)
_____	_____
(Stockwerk)	(Raumbezeichnung/en)

Anzahl der Strahlenanwendungsräume: _____ Raumhöhe(n): _____ m

2.2) Widmung und Bezeichnung der angrenzenden Räume:

Die Widmung der angrenzenden Räume ist anzuführen (z.B. "Wartezimmer", "Wohnzimmer", "Schlafzimmer", "Verkaufslokal der Firma", o. Ä.)

im gleichen Geschoß:

Nord: _____

Ost: _____

Süd: _____

West: _____

Im Geschoß darüber: _____ Raumhöhe: _____ m

Im Geschoß darunter: _____ Raumhöhe: _____ m

Bei geplanter Tätigkeit **mit ortsveränderlichen** Röntgeneinrichtungen:

Die Röntgeneinrichtung wird

nur in diesem Raum **oder**

auch in folgenden Räumen eingesetzt: _____

2.3) Kontaktperson(en) für allfällige Rückfragen:

Führen Sie bitte eine Kontaktperson an, die über Ihre Röntgeneinrichtung genau Bescheid weiß, eventuell auch eine Person, die über das Gebäude Auskunft geben kann.

_____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

3) Vorgesehene Strahlenschutzmaßnahmen:

Bitte geben Sie an, welche Schutzmittel vorhanden bzw. bestellt sind und von welcher Auswertungsstelle Sie die Dosimeter beziehen werden.

3.1) Strahlenschutzmittel, -zubehör:

(Anzahl, Art)

für Personal:

Strahlenschutzschürzen: _____

Schutzwände: _____

Schilddrüsenschutz: _____

Röntgenhandschuhe: _____

für PatientInnen¹:

Patientenschutzschürze: _____

Halbschürze: _____

Bleigummiabdeckung: _____

Schilddrüsenschutz: _____

Hodenkapsel: _____

Ovarienschutz: _____

Abdeckungen: _____

Sonstiges: _____

3.2) Verriegelungen und Warneinrichtungen:

(bei welchen Türen)

Türkontakte: _____

Türverriegelungen: _____

Warnzeichen: _____

Sonstiges: _____

¹ Nur im zahnmedizinischen Bereich verpflichtend.

3.3) Personendosismessung gemäß § 71 StrSchG 2020:

Die Messung erfolgt mit Dosimetern folgender Auswertungsstelle:

3.4) Qualitätssicherung:

Nur für Humanmedizin (siehe auch Erläuterungen am Ende des Antrages).

<u>Abnahmeprüfungen</u> durchgeführt für (Prüfprotokolle liegen vor):	nach (NORM)	am (Datum)	von (Firma)
Röntgeneinrichtung			
Bildwiedergabegeräte			

Die Abnahmeprüfungen sind **vor** Aufnahme des PatientInnenbetriebes durchführen zu lassen. Die Festlegung der Bezugswerte für die nachfolgenden Konstanzprüfungen sind Teil der Abnahmeprüfungen.

Konstanzprüfungen: In regelmäßigen Zeitabständen, die gemäß den geltenden ÖNORMen festzulegen sind, muss die Röntgeneinrichtung, die Filmverarbeitung und das Bildwiedergabegerät einer Konstanzprüfung unterzogen werden.

4) Strahlenschutzbeauftragte/r:

Grundsätzlich ist lediglich eine Person als Strahlenschutzbeauftragte/r namhaft zu machen. Es wird allerdings daraufhin gewiesen, dass die **Ausübung der Tätigkeit nur unter Anwesenheit des/der Strahlenschutzbeauftragten zulässig** ist (vgl. § 63 Abs. 1 StrSchG 2020).

Um einen durchgehende Betrieb zu gewährleisten, können Sie mehrere Personen anführen, welche im Vertretungsfall (z.B. Urlaub) in dieser Funktion fungieren. Auch diese Personen müssen über die entsprechende behördlich anerkannte Ausbildung verfügen.

(Vor- und Zuname Strahlenschutzbeauftragte/r)

Für weitere Strahlenschutzbeauftragte benutzen Sie bitte einen zusätzlichen Ausdruck für die erforderlichen Angaben.

4.1) Strahlenschutzausbildung

Gemäß § 79 AllgStrSchV 2020 müssen Strahlenschutzbeauftragte eine der nachfolgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben. Der erfolgreiche Abschluss ist durch eine Kopie des entsprechenden Diploms/Nachweises zu belegen.

- Universitätsausbildung in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin
- Einschlägige naturwissenschaftliche oder technische Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule oder berufsbildenden höheren Schule
- Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992)

Zusätzlich muss der/die Strahlenschutzbeauftragte über eine Ausbildung gemäß Anlage 18 Abschnitt A bzw. B der AllgStrSchV 2020 verfügen, welche bei einer ermächtigten Ausbildungsstelle zu absolvieren ist.

- Grundausbildung im Strahlenschutz
 Spezielle Ausbildung hinsichtlich diagnostischer und interventionsradiologischer Verfahren mit Röntgenstrahlung

oder

- Nachweis darüber, dass die betreffende Person bereits vor 01.08.2020 Strahlenschutzbeauftragte/r war.

4.2) Strahlenschutzfortbildung

Gemäß § 82 AllgStrSchV 2020 haben Strahlenschutzbeauftragte alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sofern seit der Strahlenschutzausbildung bereits mehr als 5 Jahre vergangen sind, ist ein entsprechender Nachweis betreffend die Fortbildung in Vorlage zu bringen. Die Verpflichtung zur Fortbildung gilt auch für Personen, welche vor dem 01.08.2020 Strahlenschutzbeauftragte/r waren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Strahlenschutzbeauftragten)

Weiters wird Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 22 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz 2020 wird die

- Beendigung
 Unterbrechung²

der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für medizinische Anwendungen der Type _____
_____, bewilligt mit Bescheid vom
_____ Geschäftszahl _____, bekanntgegeben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bewilligungsinhabers/der Bewilligungsinhaberin)

² Unterbrechungen sind nur meldepflichtig, wenn diese länger als 3 Jahre andauern. Diesfalls geben Sie bitte den letzten Tag der Unterbrechung an.

6) Beilagen:

Bitte führen Sie alle Beilagen an, welche dem Antrag angeschlossen werden.

1. Aufstellungs- oder Einrichtungsplan des Strahlenanwendungsraumes
2. Strahlenschutzbauzeichnungen
3. Protokolle der Abnahmeprüfungen
4. Schriftliche Beauftragung der mit dem Strahlenschutz betrauten Personen
5. Nachweise betreffend die Strahlenschutzausbildung
6. _____

Bitte richten Sie Ihren Antrag an:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

oder per E-Mail an:

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

Telefonnummer:

+43 512 508 3702

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie:

+43 512 50425720

Erläuterungen

Zu Punkt 2.2)

Eine Voraussetzung für die Strahlenschutzprüfung gemäß ÖNORM S 5214-1 ist die Vorlage einer Strahlenschutz-Bauzeichnung. Gemäß ÖNORM S 5212 müssen die Strahlenschutz-Bauzeichnungen Folgendes enthalten:

- Materialien und Bemessung des bautechnischen Strahlenschutzes, also alle zum bautechnischen Strahlenschutz beitragenden Schutzschichten wie
 - Materialien und Dicke von Wänden (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
 - Bleidicke von an Wänden und Geschoßdecken angebrachten Bleischichten
 - Schichtdicken bei Barytputz (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
 - Bleidicke in Türen (gemäß ÖNORM S 5210)
 - Bleigleichwert von Bleiglasscheiben (nach Möglichkeit unter Angabe der Bezugs-Strahlenqualität),
 - Aufbau der Geschoßdecken unter und über dem Strahlenanwendungsraum (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichten der Materialien)
- Angaben über die Ausdehnung des bautechnischen Strahlenschutzes (z.B. Höhe des ausgeführten bautechnischen Strahlenschutzes, wenn er nicht bis zur Rohdecke reicht).
- Ausstellungsdatum, Name und Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person.
- Lage und Orientierung der Röntgeneinrichtung im Strahlenanwendungsraum.

Zu Punkt 3.4)

Qualitätssicherung (nicht für Veterinärmedizin):

Die Röntgeneinrichtung und die dazugehörigen Systeme (Filmverarbeitung, Bildbetrachtungsgeräte, Bildwiedergabegeräte und Bildokumentationssysteme) müssen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden. Bitte beachten Sie, dass gemäß § 19 MedStrSchV zur Durchführung von Abnahmeprüfungen nur bestimmte Personen berechtigt sind.

Geben sie hier an, wer welche Geräte und nach welchen Normen die Abnahmeprüfungen durchgeführt hat (eventuell legen sie die Protokolle der Abnahmeprüfungen in Kopie bei).

Folgende Normen sind derzeit anzuwenden (Stand 02.2023):

ÖNORM S 5240-10: Röntgeneinrichtungen für Aufnahmen, Durchleuchtung, Angiographie und/oder
Volumentomographie

DIN 6868-151: Zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen (Kleinbild, Panoramaschicht- und
Fernröntgenaufnahmen)

DIN 6868-161: Zahnmedizinische digitale Volumentomographie

EN 61223-3-5: Computertomographie

EUREF-Ö: Protokoll zu technischen Qualitätssicherung des Mammographie-Screening
Programmes oder

ÖNORM S 5240-12: Mammographie

ÖNORM S 5240-15: Filmverarbeitung

ONR 195240-20: Bildwiedergabegeräte